



Informationen zum Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung

Das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) verpflichtet die Universität, die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen. Ziel dieser Regelung ist es, Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten zu ermöglichen, das Studium unter angemessenen Bedingungen und die Prüfungen chancengleich zu absolvieren. Diese Modifikationen stellen keine Erleichterungen dar. Sie dienen dem Ausgleich der Nachteile, die Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung gegenüber anderen Studierenden haben, nur in technischer, nicht in inhaltlicher Hinsicht.

- Ein Nachteilsausgleich muss auf die Grunderkrankung, die aktuelle gesundheitliche Situation, die Prüfungsart und Studien- und Prüfungsordnung abgestellt sein.
- Der Antrag ist formfrei und grundsätzlich spätestens vier Wochen vor der Leistung
 - für Prüfungsleistungen/MAP beim Prüfungsausschuss zu stellen. Je nach Organisation der Fakultät nehmen die Prüfungsbüros den Antrag entgegen und leiten ihn weiter.
 - für Studienleistungen an die/den Lehrende/n direkt zu stellen.
- Bei Staatsprüfungen muss der Antrag beim Landesprüfungsamt gestellt werden.
- Ein Nachteilsausgleich kann nicht für das gesamte Studium gestellt werden. Erfahrungsgemäß sollte er für ein Semester gelten.
- Nehmen Sie frühzeitig Kontakt auf zu Lehrenden und Prüfungsausschüssen. Gerne informiert, berät und unterstützt Sie die Behindertenberatung der HU.
- Ein nachträglicher Nachteilsausgleich, z. B. bei nicht bestandener Prüfung ohne Nachteilsausgleich, ist nicht möglich.
- Der Nachteilsausgleich muss genau definiert sein.
 - Nicht ausreichender Nachteilsausgleich: „ ... Schreibzeitverlängerung zu gewähren.“
 - Hinreichender Nachteilsausgleich: „ ... eine Schreibzeitverlängerung von 30 % zu gewähren, d. h. bei Prüfungen von 90 Minuten plus 30 Minuten usf.“
- Die Fakultäten, Institute und Lehrenden bzw. Prüfenden sollten Sie bei der Gestaltung eines Nachteilsausgleiches unterstützen.
- Wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, muss er schriftlich mittels eines Bescheids mit Begründung beantwortet werden.
- Sollte ein Antrag abgelehnt werden, besteht eine vierwöchige Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht; ein Widerspruch ist in Berlin in Hochschulangelegenheiten nicht möglich.

Gesetzliche Verweise

§ 4 Abs. 7 BerlHG

§ 9 Abs. 2 BerlHG

§ 31 Abs. 3 BerlHG

daraus folgernd § 109 ZSP-HU

Kontakt

Humboldt-Universität zu Berlin

Der Beauftragte für behinderte Studentinnen und Studenten

c/o Studienabteilung

Unter den Linden 6

10117 Berlin

Sprechzeiten

In Mitte Dienstag von 13:00 bis 15:00 Uhr (Studierenden-Service-Center, Raum 1053B)

In Adlershof jeden 2. Donnerstag in ungeraden von 14:00 bis 16:00 Uhr (Rudower Chaussee 25, Raum 2'227)

Tel. 030 / 2093-70257 (Mittwoch 11:00 bis 12:00 Uhr)

behindertenberatung@uv.hu-berlin.de